

Gemeindliche Förderrichtlinien für das MELAP-Modellprojekt in Gerchsheim

Die Gemeinde Großrinderfeld mit ihrem Ortsteil Gerchsheim ist in das MELAP-Modellprojekt aufgenommen worden. Der im MELAP-Programm zur Verfügung gestellte Förderrahmen in Höhe von 850.000,-- € kann für Maßnahmen nach den Fördertatbeständen des ELR-Programmes im MELAP-Gebiet des Ortsteiles Gerchsheim in den nächsten fünf Jahren (2004 – 2008) eingesetzt werden. Die ELR-Richtlinien für die Fördertatbestände wurden für das Modellprojekt „MELAP“ gelockert.

Zur Durchführung des MELAP-Programmes im Ortsteil Gerchsheim erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinie:

1. a) Auf die Zuteilung von Fördermitteln aus dem MELAP-Programm besteht kein Rechtsanspruch.
 - b) Die gemeindliche Zusage eines Förderzuschusses nach MELAP wird erst dann bindend, wenn das Land Baden-Württemberg eine endgültige Zusage zur Förderung ausspricht.
 - c) Die Fördergrundsätze hinsichtlich der Festsetzung der Fördersätze werden grundsätzlich vom Gemeinderat bestimmt und festgesetzt.
2. a) Für kommunale wie private Maßnahmen/Vorhaben stehen in den Jahren 2004 – 2008 insgesamt 850.000,-- € an Fördermitteln zur Vergabe zur Verfügung.
 - b) Der Gemeinderat kann festlegen, dass für einen bestimmten Zeitabschnitt innerhalb des MELAP-Zeitraumes 2004 – 2008 der Einsatz von Fördermitteln auf eine bestimmte Fördersumme insgesamt oder nach den Ziffern I A, I B, II-IV beschränkt werden.
 - c) Bestimmungen zum Förderumfang, zur Förderhöhe, zum Förderzeitraum und zur Anzahl der Förderobjekte (pro Grundstück) können vom Gemeinderat festgelegt werden.
 - d) Die Zustimmung von mehr als zwei Vorhaben auf einem Grundstück/bisherigen Grundstück (z.B. Vorhaben kann Schaffung einer oder mehrerer Wohnungen oder einer gewerblichen Einrichtung sein) bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
 - e) Bei der Realisierung von mehreren Vorhaben auf einem Grundstück/bisherigen Grundstück (z.B. zwei Wohnungen) besteht kein Anspruch auf Anwendung der Einzelfördersätze, sondern es kann ein einheitlicher Mischfördersatz aus den Ziffern I A und/oder I B festgesetzt werden.
3. Soweit bei Begrenzung der Fördermittel für einen bestimmten Zeitraum (z.B. Kalenderjahr) mehr Anträge zur Förderung, als Fördermittel freigegeben, vorliegen, wird die Priorität der Anträge zur Förderung grundsätzlich nach folgenden Kriterien bewertet:
 - Eingang der Anträge mit abgeschlossenem Kaufvertrag und/oder einreichungsfähigem Bauantrag.
 - Förderungswürdigkeit:
 - a) familiäre bzw. soziale Förderwürdigkeit
 - b) Vorrangigkeit des öffentlichen Interesses an der Förderung, z.B. bei Wohnen Eigennutzung Vorrang vor Wohnmietobjekten

4. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Antragsvolumen pro Projekt mindestens eine Förderung von 5.000,-- € ergibt.
5.
 - a) Die einzelnen Fördersätze nach den Förderrichtlinien sind Förderhöchstsätze.
 - b) Ein Abweichen der Fördersätze nach oben ist nur möglich, wenn der Gemeinderat dem Antrag zustimmt bzw. dies grundsätzlich beschließt und/oder ein besonderes öffentliches Interesse dies rechtfertigt und/oder ein im Rahmen der MELAP-Grundsätze besonderes förderwürdiges, weil modellhaftes Vorhaben realisiert werden soll.
 - c) Vorhaben zur Vermietung nach Ziffer I A können um bis zur Hälfte der Höchstsätze gekürzt werden.
6. MELAP ist ein Modellprojekt, mit welchem auch teilweise modellhaft Ortskerner-tüchtigungsmaßnahmen aufgezeigt werden sollen. Soweit keine baugesetzlichen Vorgaben verbindlich sind, kann die Gewährung von Fördermitteln für Vorhaben davon abhängig gemacht werden, dass die Beachtung baulicher und baugestalterischer Vorgaben der Gemeinde im Sinne eines gemeindlichen Leitfadens „MELAP“ gewährleistet wird.
7. Ein gewährter Zuschuss ist der Gemeinde zu erstatten,
 - a) wenn die beantragte Nutzung nach in Gebrauchnahme weniger als fünf Jahre aufrecht erhalten wird oder
 - b) wenn unrichtige Angaben beim Erwerb eines Grundstückes oder bei der Umsetzung des Vorhabens festgestellt werden.
8. Soweit ein MELAP-Ausschuss zur Betreuung durch den Gemeinderat eingesetzt ist und sich installiert hat, hat dieser beratende Funktion gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat. Entscheidung und Ausführung obliegen, soweit vom Gemeinderat ausdrücklich beauftragt bzw. ermächtigt, der Verwaltung.
9. Der jeweils gültige MELAP Förderrahmen sowie die Fördersätze sind Anlage der Förderrichtlinie.

Großrinderfeld, den 06.12.2003

gez,

Weis
Bürgermeister

Festlegung des MELAP-Förderrahmens für die Jahre 2004/2005 gemäß Ziffer 2a der Förderrichtlinie

Maßnahmen insgesamt und ggf eingeschränkt auf die Jahre 2004/2005

Maßnahmen	Zuschuss	Gesamtausgaben
1. Planungen, Tagungen, Besichtigungen, Wettbewerbe etc.	50.000,-- €	
2. Kommunale Wohnumfeldmaßnahmen bis 2005 auf 20.000.-- € begrenzt	32.000,-- €	
3. Kommunale Maßnahmen voraussichtlich Umsetzung frühestens ab 2006	450.000,-- €	
4. Private Vorhaben (z.B. Wohnen, Arbeiten) a) bis 2005 150.000.-- € für Zif. I A und B b) bis 2005 50.000.-- € für Zif. II und III	280.000,-- €	
5. zusätzliche Förderung von Modellprojekten gemäß Ziffer 5b der Förderrichtlinie bis 2005 auf 25.000.--€ begrenzt	38.000,-- €	
Gesamtsumme	850.000,-- €	

Großrinderfeld, den 06.12.2003

**Weis
Bürgermeister**